

Satzung

der Ortsgemeinde Gusenburg über die Bildung eines Windkraftanlagen-Beirates vom 16.09.2014

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) am 16.09.2014 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1

Einrichtung eines Windkraftanlagen-Beirates

Zur Beratung über die Errichtung, Betreibung und Abbau von Windkraftanlagen auf der Gemarkung Gusenburg wird ein Windkraftanlagen-Beirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Windkraftanlagen-Beirates

1) Der Windkraftanlagen-Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Windkraftanlagen auf der Gemarkung Gusenburg berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann sich der Windkraftanlagen-Beirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Windkraftanlagen-Beirates hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

2) Die Geschäftsordnung des Gemeinderates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Windkraftanlagen-Beirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Windkraftanlagen-Beirates

1) Der Windkraftanlagen-Beirat hat fünf Mitglieder. Diese bestehen aus dem Ortsbürgermeister und je zwei Mitgliedern der FWG-Fraktion und der CDU-Fraktion.

2) Die Mitglieder des Windkraftanlagen-Beirates werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.

3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

4) Die Mitglieder des Windkraftanlagen-Beirates üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

- 1) Der Windkraftanlagen-Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Ortsbürgermeister.
- 2) Die Beigeordneten können an den Sitzungen des Windkraftanlagen-Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ortsbürgermeister informiert den Windkraftanlagen-Beirat frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Windkraftnutzung der Ortsgemeinde berühren und gibt dem Windkraftanlagen-Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gem. § 2.
- 3) Die Verwaltungsgeschäfte des Windkraftanlagen-Beirates führt die Ortsgemeinde.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gusenburg, den 16.09.2014



Barthen, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.